

## **Betriebssatzung für den Kur und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.08.2014 folgende Betriebssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit einem Kur und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV MV und der EigVO MV alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb gliedert sich auf in die Beschäftigungsfelder:
  - zentraler Kurbetrieb mit Betriebsleitung und Buchhaltung
  - Touristeninformation
  - Darß-Museum
  - Wasserrettung und Strandbewirtschaftung
  - Hafengewirtschaftung
  - Parkraumbewirtschaftung
  - Marketing und Kultur
  - Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, die den touristischen und wirtschaftlichen Belangen von eigenbetrieb und Gemeinde dienen.

Veränderungen der Geschäftsfelder bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Betriebsleitung festgelegt, erweitert oder verändert.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kur und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 700.000 EURO (in Worten: Siebenhunderttausend EURO)

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses; gleiches gilt für die Abberufung. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, welcher die Amtsbezeichnung "Kurdirektor" führt.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden

Betriebsführung des Eigenbetriebes gem. § 3 Abs. 1 der EigVO M-V, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis zum 15. November des lfd. Jahres sowie die Umsetzung und Ausführung des Wirtschaftsplanes.
  2. Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (hierzu zählt insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz)
  3. der Einkauf von regelmäßig benötigten Roh- und Betriebsstoffen und Materialien sowie Materialbewirtschaftung und Vorratshaltung
  4. die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
  5. die Leitung der Buchhaltung und des Rechnungswesens
  6. die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktionen gegenüber den Mitarbeitern des Eigenbetriebes
  7. die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Mitarbeiter des Eigenbetriebes
  8. die Außenvertretung des Eigenbetriebes soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört
  9. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
  10. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow sowie die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit erforderlich
  11. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Betriebsausschusses sowie der Entscheidungen des Bürgermeisters
  12. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss
  13. die Einleitung von Mahn- und Gerichtsverfahren
  14. die Aufstellung des Jahresabschlusses
  15. der Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen
  16. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen).
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Bürgermeister, dem Betriebsausschuss und dem Amt für Finanzen im Amt Darß-Fischland alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft des Kurbetriebes (und damit der Gemeinde) berühren. Bei Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Betriebsausschusses oder der Gemeindevertretung bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor.
- (4) Die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow kann mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. auf Beschluss der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen, soweit Belange der Gemeinde und des Eigenbetriebes dies erfordern.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und dem Bürgermeister sowie dem Betriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Prerow vorzulegen.
- (6) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen der ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Geschäftsführung und im Rahmen des bestätigten Haushaltes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall bis 15.000 EURO, bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 5.000 EURO und einer Vertragsdauer von bis zu zwei Jahren; bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Monatsbetrag von 400 EURO.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Maßgabe dieser Satzung seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter unterzeichnet mit "Im Auftrage".
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (5) Der in Abs. 3 formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; die Betriebsleitung ist insoweit im Außenverhältnis alleinentscheidungsbefugt:
  1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 400 EURO und der Jahresbetrag 5.000 EURO und die Vertragsdauer zwei Jahre nicht übersteigt
  2. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EURO bei einmaligen Leistungen und bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO und einem Monatsbetrag von 400 EURO bei wiederkehrenden Leistungen
  3. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 EURO nicht übersteigen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500 EURO nicht übersteigen.
- (6) In Fällen des Absatzes (4) werden Verpflichtungserklärungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt. Im Falle seiner Abwesenheit zeichnet die Verpflichtungserklärung der Bürgermeister.
- (7) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und aller Mitarbeiter des Kurbetriebes ist der Bürgermeister.
- (8) Der Betriebsleiter ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Eine solche Beauftragung ist schriftlich zu erteilen und bedarf der Bestätigung durch den Betriebsausschuss.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Gemäß den in § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow getroffenen Regelungen wird auf der Grundlage von § 36 KV M-V ein Betriebsausschuss für den Kurbetrieb gebildet.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung hat den Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu

unterrichten.

- (3) Soweit nicht die Betriebsleitung entscheidungsbefugt ist, entscheidet der Betriebsausschuss über:
1. die Auftragsvergabe von Einzelvorhaben, die Bestandteil des von der Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes sind, die bezüglich Gestaltung, Umfang sowie der Ausführungsplanung durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen wurden und für die eine Ausschreibung entsprechend dem aktuellen Wertgrenzenerlass erfolgt ist, bis zu einer Höhe von 100.00,00 Euro.
  2. die Genehmigung von Einzelvorhaben, sofern das Vorhaben nicht in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500,00 Euro nicht übersteigt
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
  4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
  5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 3.000,00 Euro und der Jahresbetrag 36.000,00 Euro und die Vertragsdauer fünf Jahre nicht übersteigt
  6. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
  7. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen entsprechend den in der Stundungssatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow dem Hauptausschuss zugewiesenen Größen; dies gilt auch für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen.
- (4) Der von der Betriebsleitung erstellte Entwurf des Wirtschaftsplanes wird dem Betriebsausschuss zur vorbereitenden Stellungnahme vorgelegt und dort beraten. Der Betriebsausschuss leitet anschließend den beratenen Entwurf der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zu.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV MV oder gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung MV oder anderen kommunalrechtlichen Vorschriften allein zuständig ist und die nicht übertragen werden können sowie über alle Angelegenheiten, die über die in dieser Satzung geregelte Zuständigkeit des Betriebsausschusses hinausgehen.

## **§ 9**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Die Betriebsleitung erstellt eine Stellenübersicht gemäß der Eigenbetriebsverordnung MV. Der mit dem Haushalt bestätigte Stellenplan des Eigenbetriebes ist Grundlage für die Personalbesetzung und -vergütung.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen obliegt dem Betriebsausschuss auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung bestätigten Stellenplanes im Benehmen mit dem Bürgermeister.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2009 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 21.08.2014

R. Roloff  
Rene Roloff  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.11.2014	R. Roloff



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter [www.prerow.darss-fischland.de](http://www.prerow.darss-fischland.de)